

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/9107, 14/9133 Nr. 2.1 –**

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

A. Problem

Mit der Verordnung auf Drucksache 14/9107 sollen die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sichergestellt und insbesondere die sog. Scheinverwertung durch Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Verwertung verhindert werden.

Der Erstfassung der Verordnung auf Drucksache 14/7328 hatte der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 14. Dezember 2001 zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 zu dieser Verordnung eine Reihe von Änderungsmaßnahmen im Wesentlichen klarstellender Art beschlossen, denen die Bundesregierung am 15. Mai 2002 zugestimmt hat.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedarf auch die so geänderte Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch die Verordnung entstehenden Kosten bei Kommunen, Unternehmen der freien Wirtschaft und privaten Haushalten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/9107 zuzustimmen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Georg Girisch
Berichterstatter

Michaela Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Rainer Brinkmann (Detmold), Georg Girisch, Michael Hustedt, Birgit Homburger und Eva Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/9107 wurde mit Überweisungs-Drucksache 14/9133 Nr. 2.1 vom 17. Mai 2002 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Mit der Verordnung auf Drucksache 14/9107 sollen die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sichergestellt und insbesondere die sog. Scheinverwertung durch Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Verwertung verhindert werden. Zu diesem Zweck bestimmt die Verordnung im Wesentlichen Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen, ihre Vorbehandlung – wobei insbesondere eine Verwertungsquote von mindestens 85 % zu erreichen ist – sowie Anforderungen an die notwendige Kontrolle.

Der Erstfassung der Verordnung auf Drucksache 14/7328 hatte der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 14. Dezember 2001 zugestimmt.

Der Bundesrat hat zu dieser Verordnung am 26. April 2002 Änderungsmaßgaben im Wesentlichen klarstellender Art beschlossen. Darüber hinaus wurde u. a. die Berechnungsweise der Verwertungsquote so geändert, dass Wasser, welches in der Vorbehandlungsanlage verdunstet, die Quote unberührt lässt. Weiter wurden mineralische Abfälle wie Beton, Ziegel oder Fliesen in die Liste von Abfällen aufgenommen, die in Gemischen enthalten sein dürfen. Die Bundesregierung hat den Maßgaben des Bundesrates in ihrer Sitzung am 15. Mai 2002 zugestimmt.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedarf auch die so geänderte Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 14/9107 in seiner Sitzung am 5. Juni 2002 beraten.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde vorgetragen, im jetzigen Abfallrecht gebe es keine eindeutige und saubere Definition für Abfälle zur Verwertung auf der einen und Abfälle zur Beseitigung auf der anderen Seite. Außerdem fehle ein absolutes Getrennthaltungsgebot. Zusammen führe dies dazu, dass beide Abfallsorten regelmäßig vermischt würden und es dadurch zu Scheinverwertung komme. Eine weitere Folge sei eine gewisse Gebührenungerechtigkeit. Die hochwertigen Entsorgungsanlagen in Deutschland würden im Wesentlichen nur noch über die Privathaushalte finanziert, während die Wirtschaft, die die gleichen Anlagen benötige, um Entsorgungssicherheit sicherzustellen, sich aus deren Finanzierung verabschiedet habe.

Nach einem schwierigen Abstimmungsprozess sei im letzten Jahr der Entwurf der Gewerbeabfallverordnung vorgelegt worden, der sich im Wesentlichen durch vier Merkmale auszeichne:

1. ein deutliches Getrennthaltungsgebot für die verschiedenen Abfallfraktionen,
2. die Festlegung einer Verwertungsquote von 85 % bei vermischten Abfallfraktionen, die einer Verwertung zugeführt werden sollen,
3. die Auflage für jeden Betrieb, zumindest eine Restmülltonne vorrätig zu halten, da es in jedem Betrieb entsprechende Abfälle gebe,
4. eine Definition des Hausmülls, die sicherstelle, dass der Abfall, der bei normaler privater Lebensführung anfalle, auch Hausmüll und kein gewerblicher Müll sei.

Der Bundesrat habe der Gewerbeabfallverordnung am 26. April 2002 unter Maßgabe einer Reihe von Änderungen zugestimmt. Dazu gehöre u. a. die Streichung des deklaratorischen Hinweises im Anwendungsbereich, dass die Verordnung nicht für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gelte. Auch ohne diesen Hinweis gelte allerdings für Abfallexporte ausschließlich die EG-Abfallverbringungsverordnung. Nicht ganz konform gehe man mit der Maßgabe des Bundesrates, die Berechnungsweise der Verwertungsquote so zu ändern, dass Wasser, welches in der Vorbehandlungsanlage verdunstet, die Quote unberührt lasse. Hier gehe es um eine Vorzugsregelung für die „Schwarze Pumpe“. Insgesamt könne man aber auch als Fraktion, wie dies die Bundesregierung schon getan habe, den Änderungsmaßgaben des Bundesrates zustimmen. Angesichts des Beratungsstandes halte man auch eine eigene Anhörung des Ausschusses nicht mehr für erforderlich. In der kommenden Legislaturperiode strebe man eine umfassende Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) an.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde festgestellt, bei der Erstberatung der Verordnung im Ausschuss am 12. Dezember 2001 habe man einige Vorschläge unterbreitet, die nun auch vom Bundesrat mit seinen Maßgaben in die Verordnung eingefügt worden seien. Dies betreffe insbesondere den Export von Abfällen, die Überwachung der Getrennthaltungspflicht, die Regelungen zur Sortenreinheit und die Änderung der Berechnungsweise der Verwertungsquote bei Wasserverdunstung in der Vorbehandlungsanlage (insbesondere im Hinblick auf die Anlage „Schwarze Pumpe“). Auf der anderen Seite gebe es auch eine Reihe von Punkten, die man für problematisch halte. So sei der sich nun aus § 7 Satz 4 ergebende erweiterte Abschlusszwang verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Außerdem sei absehbar, dass wegen fehlender Kapazitäten die Hausmüllentsorgung in gewissen Gebieten teurer werde. Trotz der genannten Probleme stimme man aber der vorliegenden Gewerbeabfallverordnung zu, weil dies auch die CDU-regierten Bundesländer getan hätten.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schloss man sich der Argumentation der Fraktion der SPD an.

Insgesamt wolle man aber darauf hinweisen, dass man in dieser Legislaturperiode im Abfallbereich durch eine ganze Reihe von Verordnungen ein untergesetzliches Regelwerk geschaffen habe, mit dem nicht nur der Scheinverwertung ein Riegel vorgeschoben werde, sondern dort, wo dies ökologisch sinnvoll sei, eine solche Verwertung auch befördert werde. Mit der Technischen Anleitung Siedlungsabfall habe man zudem andere Wege zur Verwertung geöffnet. Auf dem Weg zur angestrebten Kreislaufwirtschaft sei man somit ein gutes Stück vorangekommen.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde ausgeführt, die Hauptkritikpunkte, die man bereits bei der Erstberatung der Verordnung im Ausschuss vorgetragen habe, seien nach wie vor nicht ausgeräumt worden. Die vorgenommenen Klarstellungen verbesserten die Regelungen nicht. Wenn z. B. nach § 3 Abs. 4 die zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Anforderungen zur Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfallfraktionen zulassen könne, wenn die Verwertung vergleichbar hochwertig sei oder Abfälle einer Versuchsanlage zugeführt würden, so lasse sich dies kaum kontrollieren, sondern führe zu einem erheblichen Aufwand in den Betrieben. Nach wie vor gebe es auch keine praktikable Trennung der Abfälle zur Verwertung von denen zur Beseitigung. Sogar vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) werde Kritik an dieser Gewerbeabfallverordnung geübt. In einer Stellungnahme zur Anhörung der Monopolkommission habe er ausgeführt, dass die Zielsetzung der Gewerbeabfallverordnung grundsätzlich begrü-

ßenswert sei, er insbesondere aber die Zweck- und Vollzugstauglichkeit der beabsichtigten Regelungen bezweifle, da sie überkomplex und mit vagen Einschränkungen versehen seien. Von daher sei zu fragen, ob man sich nicht im Rahmen einer Anhörung nochmals intensiver mit dieser Verordnung beschäftigen solle. Die Fraktion der FDP bleibe aus den genannten Gründen bei ihrer ablehnenden Haltung zu diesem Verordnungsentwurf. Die nun für die nächste Legislaturperiode angekündigte Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes habe man mit Antrag auf Drucksache 14/5676 bereits zu Beginn des vergangenen Jahres gefordert. Der Antrag sei aber abgelehnt worden, und die Bundesregierung habe es auch versäumt, eine Novelle zu diesem Gesetz vorzulegen.

Von Seiten der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, dass die Kritik des SRU sich auf die ursprüngliche Fassung der Verordnung beziehe, der Verordnungsentwurf inzwischen aber Veränderungen durch den Bundesrat und die Beschlüsse der Bundesregierung erfahren habe. Die kritisierten Ausnahmerebestimmungen seien ausdrücklich auf Wunsch der Wirtschaft eingefügt worden. Die hierfür heranzuziehenden Ausführungsbestimmungen würden derzeit von der Länderarbeitsgruppe Abfall erarbeitet.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 14/9107 zuzustimmen.

Berlin, den 11. Juni 2002

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichtersteller

Georg Girisch
Berichtersteller

Michaele Hustedt
Berichtersterin

Birgit Homburger
Berichtersterin

Eva Bulling-Schröter
Berichtersterin